



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI-1312-3/7 I
15.11.2023

Unser Zeichen
G4-0016-2-344

München
07.12.2023

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Dieter Arnold vom 10.11.2023 betreffend Unterbringung von Migranten und Asylsuchenden in Sporthallen von Schulen

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu 1.1.:

Wie viele Sporthallen von Schulen oder auch Vereinen sind derzeit für die Unterbringung von Migranten bzw. Asylsuchenden zweckentfremdet (bitte nach Regierungsbezirk aufschlüsseln)?

zu 1.2.:

Wie viele Personen sind in den unter Punkt 1.1 genannten Hallen untergebracht (bitte nach Regierungsbezirk, Geschlecht und Herkunftsland aufschlüsseln)?

zu 2.:

Wie viele der unter Punkt 1 genannten Hallen werden derzeit für eine Unterbringung vorbereitet (bitte nach Regierungsbezirk aufschlüsseln)?

zu 3.:

Wie viele Personen sollen in den unter Punkt 2.) genannten Hallen untergebracht werden ((Bitte nach Regierungsbezirk, Geschlecht und Herkunftsland aufschlüsseln)?

Die Fragen 1.1 bis 3 stehen in unmittelbarem Sachzusammenhang und werden daher gemeinsam beantwortet.

In Bayern sind die Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden zuständig für die Unterbringung von Asylbewerbern. Ihre Aufgabe ist es, Asylunterkünfte zu beschaffen und zu betreiben. Die Unterbringungsmöglichkeiten für Asylbewerber sind mit rd. 95 Prozent (Stand: 20.11.2023) derzeit stark ausgelastet. Die Zugangszahlen nach Bayern lagen 2022 mit rd. 39.500 Asylbewerbern und rd. 152.000 Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine über dem Niveau von 2016. Die daher notwendige Akquise neuer Unterkünfte gestaltet sich insbesondere wegen des angespannten Immobilienmarktes in Bayern zunehmend schwieriger. Auf welche Unterkunftsöglichkeiten vor Ort noch zurückgegriffen werden kann und was noch am besten vertretbar ist, entscheiden die Regierungen, Landratsämter und kreisfreien Städte – sie haben den besten Einblick.

Ein Rückgriff auf Schulturnhallen kann aus Sicht des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration – selbst vor dem Hintergrund der angespannten Lage bei der Asylunterbringung – nur im Ausnahmefall erfolgen. In solchen Ausnahmefällen ist eine Nutzung für die Asylunterbringung zudem nur vorübergehend denkbar, bis eine geeignetere Unterkunft bzw. Notunterkunft vorhanden ist.

Eine Auflistung, in wie vielen Fällen die Regierungen bzw. Kreisverwaltungsbehörden im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung ausnahmsweise und vorübergehend Schulturnhallen nutzen bzw. derzeit eine Nutzung vorbereiten, und wie viele Personen die Unterbringung jeweils betrifft, liegt dem Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration nicht vor und ist in der zur Verfügung stehenden Zeit auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts nicht mit verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand ermittelbar.

zu 4.:

Welche Maßnahmen werden vonseiten der Staatsregierung getroffen, um den Schul- und Vereinssport zukünftig reibungslos und ohne Ausfälle aufrechterhalten zu können?

Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden arbeiten seit Monaten mit Hochdruck an der Akquise von zusätzlichen Unterkünften, um sicherzustellen, dass Asylbewerber, die nach dem bundesweiten Verteilungsschlüssel auf Bayern entfallen, geordnet untergebracht werden können. Gerade weil der hohe Zugang von Asylbewerbern nicht zulasten der einheimischen Bevölkerung gehen darf, ist es erforderlich, neue Unterkunftskapazitäten zu schaffen, so dass der Rückgriff auf Turnhallen oder ähnlich ungeeignete Notunterkünfte bestmöglich vermieden wird.

zu 5.:

Sieht die Staatsregierung in der Unterbringung von Migranten bzw. Asylsuchenden eine mögliche Sicherheitsgefährdung von Schülern?

Sollte die Inanspruchnahme einer Schulturnhalle im Einzelfall vorübergehend erforderlich sein, darf und wird dies in Bayern keinesfalls auf Kosten der Sicherheit von Schülerinnen und Schülern erfolgen.

In Bayern werden zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner sowie des Personals in den Asylunterkünften, aber auch zum Schutz der Allgemeinheit, zu der auch Schülerinnen und Schüler zählen, Personal von Sicherheitsdiensten im individuell erforderlichen Umfang eingesetzt. Diese behalten dabei auch das Umfeld der Unterkünfte regelmäßig im Blick. Für einen möglichen Einsatz eines Sicherheitsdienstes wird eine objektbezogene Analyse der internen Situation einer Unterkunft durch die Unterbringungsverwaltung durchgeführt. Diese erfolgt insbesondere unter Einbindung der Sicherheitsbehörden und der Polizei, die als wesentlichen Bestandteil die polizeiliche Lagebeurteilung einbringt, wie auch weiterer Beteiligter (z. B. aus dem Bereich der Asylsozialberatung oder von „Kümmerern“). Auf dieser Grundlage prüft und entscheidet die Unterbringungsverwaltung, ob der konkrete Bedarf insbesondere für zusätzliches privates Sicherheitspersonal besteht.

Auch die zuständigen bayerischen Polizeidienststellen sowie alle tangierten Sicherheitsbehörden ergreifen stets alle notwendigen Maßnahmen, um die Sicherheit bestmöglich sicherzustellen. Bei festgestellten Sicherheits- und Ordnungsstörungen oder erkannten Brennpunkten schreitet die Bayerische Polizei konsequent ein und ergreift alle tatsächlich und rechtlich möglichen Maßnahmen, um dagegen vorzugehen. Die polizeilichen Maßnahmen werden lageangepasst, ungeachtet einer etwaigen Religions- oder Staatsangehörigkeit und stets unter Beachtung des für die gesamte Polizei geltenden Neutralitätsgebots durchgeführt.

zu 6.:

In welchem Umfang stehen den Kommunen Hotels oder ähnliche Unterkünfte als Notunterkunft zur Verfügung?

In Bayern sind die Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden zuständig für die Unterbringung von Asylbewerbern. Es handelt sich dabei um eine staatliche Aufgabe bzw. für die kreisfreien Städte um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises.

Eine Auflistung, wie viele Notunterkünfte die Kreisverwaltungsbehörden in Beherbergungsbetrieben (Pensionen, inaktiven Jugendherbergen, etc.) eingerichtet haben, liegt dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration nicht vor und ist in der zur Verfügung stehenden Zeit auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts nicht mit verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand ermittelbar.

zu 7.:

Wie viele Unterkünfte für Migranten bzw. Asylsuchende plant die Staatsregierung in den kommenden fünf Jahren neu zu errichten?

Eine 5-Jahres-Planung ist im Bereich der Asylunterbringung nicht möglich, da das Zugangsgeschehen volatil ist und sich, z. B. wegen internationaler Krisen und Konflikte, jederzeit kurzfristig ändern kann. Bayern muss daher einerseits ausreichende Unterkunftskapazitäten vorhalten, um die nach dem bundesweiten Verteilungsschlüssel auf den Freistaat entfallenden Asylbewerber geordnet unterzubrin-

gen. Andererseits sollen, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit folgend, keine Überkapazitäten aufgebaut werden. Die Planung der Kapazitäten für die Asylunterbringung ist nach diesen Maßstäben laufend anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sandro Kirchner
Staatssekretär